

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 12. Dezember 2013 an den Präsidenten des Landtags:

Unter Bezugnahme auf § 37 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Landeshaushaltsgesetz 2012/2013 teile ich Ihnen mit, dass ich auf Antrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) die Zustimmung zur Leistung von Ausgaben in Form eines Vorgriffs bei folgenden Haushaltsstellen erteilt habe:

- bei Kapitel 14 22 – Allgemeine Bewilligungen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau – Titel 683 62 – Förderung der Maßnahmen des rheinland-pfälzischen Programms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER – in Höhe von 5 720 000,00 €,
- bei Kapitel 14 22 – Allgemeine Bewilligungen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau – Titel 892 62 – Förderung der Maßnahmen des rheinland-pfälzischen Programms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER – in Höhe von 8 950 000,00 €.

Diese Ausgaben werden gedeckt durch EU-Einnahmen, die bis zum Zahlungstermin nicht vereinnahmt werden konnten.

Die Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind in Kapitel 14 22 auf der Einnahmeseite bei den Titeln 271 02 und 346 62 und auf der Ausgabeseite bei den Titeln 683 62 und 892 62 (zzgl. der Ausgaben für die Technische Hilfe bei Titel 547 02) veranschlagt. Laut den Kopplungsvermerken zu diesen Titeln dürfen Mehrausgaben bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 271 02 bzw. 346 62 geleistet werden. In Höhe der Mindereinnahmen sind Ausgaben einzusparen.

Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des rheinland-pfälzischen Programms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) aus Mitteln des ELER müssen jedoch zunächst national vorfinanziert werden. Für diese getätigten Ausgaben werden bei der EU-Kommission zu vier Terminen im Jahr Erstattungen angefordert. Für die Zwischenfinanzierung ist in Kapitel 14 22 der Titel 989 01 veranschlagt, aus dem Ausgaben bis zu 15 Mio. EUR für Maßnahmen des Programms PAUL während des laufenden Haushaltsjahres vorübergehend geleistet werden können, soweit die EU entsprechende Mittelzuweisungen in Aussicht stellt. Allerdings sind die geleisteten Ausgaben noch vor Abschluss des Haushaltsjahres durch entsprechende Erstattungen der EU auszugleichen.

Der letzte Abrechnungszeitraum innerhalb eines EU-Haushaltsjahres endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Die für diesen Zeitraum abgerechneten ELER-Mittel wurden in den vergangenen Jahren noch vor dem 31. Dezember des gleichen Jahres erstattet. Ob dies auch im Jahr 2013 der Fall sein wird, steht derzeit noch nicht fest. Die EU-Kommission hat nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Erstattung innerhalb von 45 Tagen nach Annahme (Registrierung) der Ausgabeerklärung zu leisten. Sollte die 45-Tage-Frist seitens der EU ausgeschöpft werden, fällt die Einnahme nicht mehr in das Haushaltsjahr 2013, wovon bei der Vorgriffsberechnung vorsorglich ausgegangen wurde.

ELER-Mittel, die im Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres (IV. Quartal) verausgabt werden, werden dem Land stets erst im nächsten Landeshaushaltsjahr von der EU erstattet.

Die EU-Kommission hat dem Land Rheinland-Pfalz zu Beginn der Förderperiode in zwei Tranchen Vorschüsse gewährt (7 % des Programmvolumens, ca. 17 Mio. EUR), die in den Jahren 2007 und 2008 unter den damaligen Einnahmetiteln des ELER (Kapitel 0822 Titel 27102 und 34662) vereinnahmt wurden. In dem Fall, in dem der ELER-Ausgabenschwerpunkt im beträchtlichen Umfang im IV. Quartal des Jahres liegt, kann es vorkommen, dass die gewährten Vorschussmittel nicht zur Vorfinanzierung ausreichen und ein Vorgriff auf das folgende Landeshaushaltsjahr notwendig wird. Dies ist im Haushaltsjahr 2013 in besonderem Maße der Fall. Diese Mittel gehen im I. Quartal 2014 ein.

Die Verteilung der ELER-Ausgabemittel über das Jahr hinweg ist nicht vorhersehbar. Tendenziell liegt der Schwerpunkt der Ausgaben im IV. Quartal, weil die ELER-Mittel erst dann verausgabt werden können, wenn die nach nationalem und EU-Recht erforderlichen jährlichen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen abgeschlossen sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaft zur Existenzsicherung auf die Gewährung der Beihilfen angewiesen ist. Eine Verschiebung der Auszahlungen in das folgende Wirtschaftsjahr wäre gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben nicht zu verantworten. Insofern besteht die unabwiesbare Notwendigkeit, Zahlungen zu leisten, bevor die entsprechenden EU-Mittel vereinnahmt werden. Zudem entfällt die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushalts gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO, da die Ausgabemittel seitens der EU bereitgestellt werden (zweckgebundene Einnahmen).

Der Ausgleich erfolgt durch entsprechende Mehreinnahmen bei den EU-Mitteln im Haushaltsjahr 2014.

Auch in der Vergangenheit waren im EU-Bereich Einwilligungen zu Vorgriffen erforderlich.

Dr. Carsten Kühl  
Staatsminister